

## 333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (256 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird**

Die Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die gegenständliche Regierungsvorlage geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummern nur soweit, als die Ware dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegt, angeführt.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1987 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Schwarzenberger, Hintermayer, Dipl.-Ing. Kaiser und Huber sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Ing. Derfler und Pfeifer einen umfangreichen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

Im Zuge von Beratungen über die Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle ist die Meinung vertreten worden, daß das Gesetz anstelle einer Novellierung neu erlassen werden sollte.

Die Neuerlassung ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, da auf Grund der internationalen Verpflichtungen Österreichs (im Rahmen des GATT) das bisherige System der Zusatzabschöpfungen insbesondere gegenüber den EWG-Staaten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Durch das vorliegende Gesetz soll in der Regel ein einheitlicher Importausgleich gegenüber Importwaren aus sämtlichen Staaten festgesetzt werden. Die Erhebung des Importausgleiches soll gleichzeitig mit dieser Änderung den Zollbehörden übertragen werden.

Gegenüber dem derzeit geltenden Geflügelwirtschaftsgesetz wurde der Warenkatalog hinsichtlich der Aufnahme sämtlicher (anstelle der bisher nur enthaltenen Hühnereier) Waren der Nummer 0407 00 des Zolltarifs und einiger Waren aus der Nummer 1602 des Zolltarifs materiell erweitert.

Neben diesen wesentlichen Änderungen sind auch geringfügige Adaptierungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabengesetzes, die mit dem Geflügelwirtschaftsgesetz im Zusammenhang stehen, erforderlich.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung diesem Bericht beige-  
druckt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-  
schlossenen Gesetzentwurf die verfas-  
sungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 11 03

**Strobl**  
Berichterstatter

**Ing. Derfler**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xx. xxxxx über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft (Geflügelwirtschaftsgesetz 1988), über Änderungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabengesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

**Geflügelwirtschaftsgesetz 1988**

§ 1. (1) Die nachstehend genannten Waren unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall:
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall: B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Eigelb:
11	- - getrocknet: B - anderes: ex B — anderes als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren
19	- - sonstiges: B - anderes

## 333 der Beilagen

3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(90)	- andere:
91	- - getrocknet:
	B - andere:
	ex B — andere als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren
99	- - sonstige:
	B - andere
1602	-- Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
20	- von Lebern von Tieren aller Art:
	C - von Geflügel der Nummer 0105
(30)	- von Geflügel der Nummer 0105

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist von folgenden Zielsetzungen auszugehen:

1. Stabilisierung der Preise,
2. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung,
3. Schutz der inländischen Geflügelwirtschaft.

§ 3. (1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Waren sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Beirates gemäß § 9 im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen durch Verordnung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Importausgleichssätze in Schilling für 100 Kilogramm Eigengewicht oder mit einem Prozentsatz des Zollwertes zu bestimmen.

(2) Der Importausgleichssatz gemäß Abs. 1 ist jedenfalls mit Wirkung vom 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November jeweils für drei Monate zu bestimmen.

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware.

(4) Als Auslandspreis gelten die Notierungen, Preise und sonstigen Preisfeststellungen, die die Preissituation auf ausländischen Überschuumärkten wiedergeben.

(5) Als Inlandspreis gilt der Preis, der unter Berücksichtigung der im § 2 angeführten Zielsetzungen und der bei der Erzeugung, im Vertrieb und beim Absatz jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse sowie der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher im Inland festgestellt wird. Bei der Beurteilung der bei der Erzeugung bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse ist den Produktionsbedingungen in der bäuerlichen Geflügelhaltung und den Erzeugungskosten in rationell geführten Betrieben Rechnung zu tragen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Preise gemäß Abs. 4 und 5 zu ermitteln. Der Beirat gemäß § 9 hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung dieser Preise zu beraten. Ändern sich die Preise soweit, daß sich daraus eine wesentliche Änderung der Importausgleichssätze ergibt, sind die Importausgleichssätze unbeschadet der im Abs. 2 festgelegten Zeitpunkte zwischenzeitig durch Verordnung neu zu bestimmen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies erfordern, den Inlandspreis gemäß Abs. 5 als Schwellenpreis in der Verordnung gemäß Abs. 1 und 6 letzter Satz festsetzen.

(8) Die Verordnungen gemäß Abs. 1 und 6 letzter Satz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, treten sie mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

(9) Ist für im § 1 Abs. 1 angeführte Waren ein Importausgleichssatz nicht bestimmt, so gilt der allgemeine Zollsatz nach dem Zolltarif als Importausgleichssatz.

§ 4. (1) Soweit es mit den im § 2 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Beirates

gemäß § 9 mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleichssatz gemäß § 3 ganz oder teilweise ermäßigt wird.

(2) Wird der Bescheid gemäß Abs. 1 geändert, so ist die Ausfertigung des ursprünglichen Bescheides über Verlangen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat je eine Ausfertigung des eingezogenen und des neu ausgestellten Bescheides an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

§ 5. Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Importausgleichssatz gemäß den §§ 3 und 4 entgegenstehen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Importausgleichssatz zu bestimmen.

§ 6. (1) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Vom Importausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42, 85 Abs. 2 und 127 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Rahmen des Ausgangsvormerkverkehrs im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Zollfreiheit eingeräumt ist.

(3) Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an den Bescheid gemäß § 4 gebunden. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Feststellungen unzutreffend seien.

(4) In der Anmeldung ist die Ware nach ihrer Benennung in der Verordnung gemäß § 3 oder im Bescheid gemäß § 4 anzuführen.

(5) Bei Vorlage eines Bescheides gemäß § 4 anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr, der Vorschreibung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschild, der Vorschreibung einer unbedingt gewordenen Zollschild oder der Vorschreibung einer Ersatzpflicht oder Haftung nach den für Zölle geltenden Vorschriften ist der Importausgleich unter Anwendung des im Bescheid bestimmten Importausgleichssatzes zu erheben. Bei nachträglicher Vorlage des Bescheides ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist entweder der Antrag auf Erlassung, Änderung oder Berichtigung gestellt wird oder die Erlassung, Änderung oder Berichtigung von Amts wegen erfolgt ist.

(6) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Ware in das Zollgebiet zu verständigen.

§ 7. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.

§ 8. Die Eingänge aus dem Importausgleich sind für die Sicherung des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu verwenden.

§ 9. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Von den Beiratsmitgliedern sind namhaft zu machen

1. drei Mitglieder von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. drei Mitglieder vom Österreichischen Arbeiterkammertag und
3. drei Mitglieder von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(3) Beiratsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(4) Ist die Namhaftmachung von Beiratsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 3 entsprechen. Ist dies der

Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 3 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Beiratsmitglieder zu bestellen.

(6) In gleicher Weise ist für den Beirat eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können.

(7) Die Mitgliedschaft zum Beirat erlischt, wenn

1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zum Beirat gemäß Abs. 3 ausgeschlossen ist,
3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.

Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.

(8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(9) Den Vorsitz im Beirat führt einer der Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 10. (1) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, ist der Beirat bei Anwesenheit je eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der im § 9 Abs. 2 genannten Stellen beschlußfähig. Gültige Beschlüsse des Beirates sind einhellig zu fassen.

(2) Die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Sie können sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

§ 11. (1) Die Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmitglieder sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Geheimhaltungspflicht.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember tritt das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1979, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen,
2. hinsichtlich der §§ 6 und 7 der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz und
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

6

333 der Beilagen

## ABSCHNITT II

## Finanzstrafgesetz

## Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer sind keine Abgaben im Sinne des Abs. 1.“

## Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 265 des Finanzstrafgesetzes.

## ABSCHNITT III

## Zolltarifgesetz 1988

## Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 1 im Kapitel 2 und die Fußnote 2 im Kapitel 4, einschließlich der Anführung „Fußnote“, sowie die Fußnote 1 im Kapitel 1 werden gestrichen. Die bei den Unternummern der Nummern 0105, 0207 und bei den Unternummern 0209 00 B und 0210 90 B1 nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 1 sowie die bei den Unternummern 0407 00 A, 0408 11 B, 0408 19 B, 0408 91 B1, 0408 91 B2 und 0408 99 B nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 2 entfallen.

## Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 9 des Zolltarifgesetzes 1988.

## ABSCHNITT IV

## Ausgleichsabgabengesetz

## Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 2 Abs. 4 lautet:

„Der jeweilige Gehalt an Erzeugnissen aus Hühnereiern ist auf die für deren Herstellung benötigte Menge an Hühnereiern umzurechnen; für Hühnereier tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der Durchschnitt der Importausgleichsätze für nicht als Bruteier gekennzeichnete frische Hühnereier der Unternummer 0407 00 A des Zolltarifs, die in dem dem Festsetzungstermin gemäß Abs. 6 vorangegangenen Kalendervierteljahr mit Verordnung gemäß § 3 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 bestimmt worden sind.“

2. § 3 Abs. 1 lit. f entfällt.

## Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 7 des Ausgleichsabgabengesetzes.